



EINGEGANGEN AM 01. JUNI 2011

## Landgericht Düsseldorf

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

1. ...

2. ...

3. € ...

4. ...

**Klägerinnen,**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Rasch,  
An der Alster 6, 20099 Hamburg,

**g e g e n**

**Beklagte,**

Prozessbevollmächtigte:

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf  
am 26.05.2011

durch den Richter am Landgericht Thomas, die Richterin Safarpour Malekabad und  
die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Stöve

**b e s c h l o s s e n :**

Der Prozesskostenhilfeantrag der Beklagten vom 08.04.2011 wird zurückgewiesen.

**Gründe:**

Die beabsichtigte Rechtsverteidigung bietet nach dem bisherigen Vorbringen der Parteien keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, § 114 ZPO.

Die Klage ist nach summarischer Prüfung zulässig und begründet.

Das Landgericht Düsseldorf ist gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig. Die Verletzungshandlung – das Downloadangebot der streitgegenständlichen Musikaufnahmen – erfolgte über das Internet und – nach dem klägerischen Vortrag – auch im Zuständigkeitsbereich des Landgerichts Düsseldorf. Für die Begründung des fliegenden Gerichtsstandes nach § 32 ZPO reicht der schlüssige Klagevortrag einer unerlaubten Handlung aus. Für Rechtsverletzungen im Internet geht die Kammer in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass, da die Seiten bundesweit abrufbar sind, der Erfolgsort in jedem Gerichtsbezirk der Bundesrepublik Deutschland liegt, da die Musikwerke der Klägerinnen über das Peer-To-Peer Netzwerk bestimmungsgemäß auch im Zuständigkeitsbereich des Landgerichts Düsseldorf abrufbar sind. Dies ergibt sich zudem aus dem einem Filesharing-System innewohnenden Funktionsprinzip, welches gerade darauf angelegt ist, mit möglichst vielen Anbietern an verschiedenen Orten ein Daten-Netz aufzubauen, um eine möglichst hohe Verfügbarkeit der begehrten Musikdateien zugunsten des einzelnen Nutzers des Filesharing-Systems zu gewährleisten.

Die Klägerinnen haben gegen die Beklagte nach summarischer Prüfung einen Anspruch auf die begehrte Unterlassung gemäß § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG.

Die Aktivlegitimation der Klägerinnen für die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs ist nach summarischer Prüfung gegeben, da die Klägerinnen Inhaberinnen der ausschließlichen Nutzungsrechte an den im Klageantrag genannten Titeln sind. Zwar hat die Beklagte die Aktivlegitimation bestritten. Dies erfolgte jedoch ersichtlich ins Blaue hinein und ist daher unbeachtlich. Die Klägerinnen haben dargelegt, dass sie in den einschlägigen Online-Verkaufsplattformen als Rechteinhaber vermerkt sind. Diesen Umstand hat die Beklagte nicht konkret bestritten. Die Beklagte bestreitet die Rechteinhaberschaft der Klägerinnen lediglich pauschal und unsubstantiiert. Sie trägt keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Vortrag der Klägerinnen insoweit unzutreffend sein könnte. Eine derartige Rechtsverteidigung kann indes nur erfolgreich sein, wenn die Beklagte einzelfallbezogen konkrete Anhaltspunkte vorträgt, die Zweifel an der Rechteinhaberschaft der jeweiligen Klägerin wecken können.

Diese Rechte, insbesondere aus § 19a UrhG, sind widerrechtlich verletzt worden, indem die streitgegenständlichen Musikaufnahmen am 29.09.2006 um 12:04:01 Uhr mittels einer Filesharing-Software von dem Anschluss der Beklagten mit der IP-Adresse ... zum Herunterladen verfügbar gemacht wurden, ohne dass dazu eine Rechteeinräumung durch die Klägerinnen vorlag. Soweit die Beklagte die Richtigkeit der Ermittlungsergebnisse der Klägerinnen bestreitet, ist dieses Bestreiten zu pauschal und daher unbeachtlich. Es fehlt angesichts der feststehenden Indizien an einzelfallbezogenem Vortrag, der Zweifel an der Richtigkeit der Ermittlungsergebnisse begründen könnte.

Die Beklagte ist aufgrund ihrer Eigenschaft als Inhaberin des Internetzuganges, über den die Urheberrechtsverletzung stattgefunden hat, nach Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen passivlegitimiert.

Wird – wie hier – ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, so spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist (vgl. BGH GRUR 2010, 633 [634] – Sommer unseres Lebens). Daraus ergibt sich eine sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers, der geltend macht, eine andere Person habe die Rechtsverletzung begangen (vgl. OLG Köln, MMR 2010, 44 [45]; GRUR-RR 2010, 173 [174] – Musikdateien zum Download).

Dieser sekundären Darlegungslast ist die Beklagte nicht nachgekommen. Die Beklagte hat zwar nach ihrem Vortrag die streitgegenständlichen Musikaufnahmen nicht selbst zum Download angeboten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Beklagte zumindest fahrlässig zu einer Urheberrechtsverletzung durch einen anderen beigetragen hat.

von der Beklagten vorgetragene Einwendungen gegen den klägerischen Vortrag sind nicht geeignet, den klägerischen Anspruch zu Fall zu bringen. Das Bestreiten der Beklagten ist unsubstantiiert und nicht ausreichend.

Die Beklagte hat lediglich vorgetragen, dass sie zum Zeitpunkt der gegen sie erhobenen Tatvorwürfe nicht zu Hause war. Sie hat jedoch nicht vorgetragen, welche Personen zu diesem Zeitpunkt bei ihr zu Hause waren, ob diese Zugriff auf den Computer hatten und ob der Computer gesichert war. Darüber hinaus ist es auch möglich, dass die Dateien in Abwesenheit der Beklagten angeboten wurden, da es hierfür ausreichend ist, dass der Computer der Beklagten eingeschaltet und mit dem Internet verbunden war.

Die Wiederholungsgefahr ist gegeben. Sie wird durch die Rechtsverletzung indiziert und ist nicht weggefallen, da eine strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht abgegeben worden ist.

Die Klägerinnen haben gegen die Beklagte nach summarischer Prüfung einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1.200,00 € gemäß § 97 Abs. 2 UrhG bzw. § 832 BGB sowie hinsichtlich der Abmahnkosten auf Zahlung von 2004,40 € gemäß §§ 683, 677, 670 BGB.

Zweifel bestehen an einem Anspruch zur gesamten Hand. Dies steht der Zahlungsverpflichtung der Beklagten jedoch nicht entgegen. Insoweit muss differenziert werden, welcher Betrag im Einzelnen auf die jeweiligen Klägerinnen entfällt. Dies kann durch eine entsprechende Antragsmodifizierung nachgeholt werden.

Die Beklagte haftet hier, im Falle der eigenen Handlung, gemäß § 97 Abs. 2 UrhG bzw. im Falle der Handlung ihrer Kinder gemäß § 832 BGB.

Dabei ist davon auszugehen, dass sich bei Kindern das Maß der gebotenen Aufsicht nach Alter, Eigenart und Charakter, aber auch nach der Voraussehbarkeit schädigenden Verhaltens richtet (vgl. Palandt, BGB, 70. Auflage 2011, § 832 Rn. 8 mwN). Insbesondere in Situationen mit erhöhtem Gefährdungspotential besteht eine gesteigerte Aufsichtspflicht (vgl. Palandt, aaO). Die darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hat vorliegend nicht ausreichend dargelegt, dass sie diesen Aufsichtspflichten nachgekommen ist. Vielmehr zeigen die Darlegungen der Beklagten gerade, dass sie keine hinreichenden Maßnahmen getroffen hat, um die Rechtsverletzungen ihrer Kinder zu verhindern. So hatten diese die Möglichkeit, entsprechende Downloadportale zu benutzen.

weit die Beklagte vorträgt, ihre Kinder seien in regelmäßigen Abständen und in ausreichender und geeigneter Form darauf hingewiesen worden, welche Risiken beim Handeln im Internet bestehen, insbesondere in Bezug auf sog. Tauschbörsen, überzeugt dies neben der fehlenden Substantiierung schon deshalb nicht, weil sich dann die Frage aufdrängt, aus welchem Grund die Kinder trotz derartiger eingehender Belehrungen nicht von dem Herunterladen der streitgegenständlichen Musikaufnahmen Abstand genommen haben. Dieser Vortrag zeigt vielmehr, dass die Beklagte ihre Kinder nicht in ausreichendem Maße über mögliche Gefahren des Internets aufgeklärt hat. Damit ist sie ihrer nach § 832 BGB bestehenden Aufsichtspflicht nicht in ausreichendem Maße nachgekommen (vgl. insoweit auch LG Köln, Urt. v. 22.12.2010, Az: 28 O 585/10).

Die Höhe des Schadensersatzes von 1.200,00 € ist angemessen. Vorliegend haben die Klägerinnen ihren Schaden auf der Grundlage der Lizenzanalogie berechnet und die Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr verlangt. Danach hat der Verletzer dasjenige zu zahlen, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines fiktiven Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des konkreten Einzelfalles als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten. Vor diesem Hintergrund erscheint vorliegend eine Lizenzgebühr in Höhe von 300,00 € pro Musiktitel, mithin insgesamt 1.200,00 €, angemessen.

Zudem steht den Klägerinnen gegen die Beklagte nach summarischer Prüfung ein Anspruch auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten gemäß §§ 670, 677, 683 BGB in Höhe von 2.004,40 € zu. Die Abmahnung war aufgrund der vorstehenden Erwägungen berechtigt. Die Einschaltung eines Rechtsanwaltes war grundsätzlich erforderlich im Sinne von § 670 BGB. Der Höhe nach steht den Klägerinnen neben der Auslagenpauschale in Höhe von 20,00 € jedoch nur eine 1,3 Gebühr nach VV 2300 zum RVG zu. Die Berechnung eines Gegenstandswertes von 10.000,00 € für jede der vier Klägerinnen, mithin insgesamt 40.000,00 €, ist der Höhe nach nicht zu beanstanden. Der Anspruch besteht in der geltend gemachten Höhe, da die Gebührenforderung jeder einzelnen Klägerin nach einem Gegenstandswert von 10.000,00 € auszurechnen und diese sodann zu addieren sind, und das Addieren des Gegenstandswertes zu einer geringeren Forderung führt. Die Abmahnung diente dem Ziel, ein weiteres Anbieten von zugunsten der jeweiligen Klägerin geschützten Musikaufnahmen im Internet zum Download zu verhindern. Dieses Interesse ist als erheblich anzusehen, da bei einer Fortsetzung der Teilnahme an der Tauschbörse ein erneutes Einstellen von Titeln in nicht vorhersehbarer Anzahl drohte. Dieses Interesse war noch dadurch gesteigert, dass von dem Internetanschluss der Beklagten bereits in ganz erheblichem Umfang Rechtsverletzungen vorgenommen worden waren. So sind am 29.09.2006 insgesamt 304 Audio-Dateien zum Download angeboten worden.

Die geltend gemachten Ansprüche sind nicht verjährt. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Geschädigte Kenntnis von den maßgeblichen Umständen, insbesondere der Person und der Anschrift des Verletzers erlangt hat, § 102 UrhG i. V. m. §§ 195, 199 BGB (vgl. BGH, NJW 1998, 988). Die Klägerinnen haben Kenntnis von der Person und der Anschrift der Beklagten erst am 18.04.2007 erlangt. Verjährung wäre daher mit Ablauf des 31.12.2010 eingetreten. Die Verjährung ist indes durch die am 30.12.2010 eingereichte Klage, die am 21.01.2011 zugestellt wurde – mithin demnächst im Sinne von § 167 ZPO – gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB gehemmt worden.

Düsseldorf, 26.05.2011  
12. Zivilkammer

Thomas

Safarpour Malekabad

Dr. Stöve